

Samstag den 18. Oktober 1873.

(466—2)

Nr. 5605.

Rundmachung.

Am 31. Oktober 1873, vormittags 10 Uhr, findet die **sechshunddreißigste Verlosung der krain. Grundentlastungsobligationen** im hiesigen Burggebäude im ersten Stock statt. Laibach, am 10. Oktober 1873.

Vom krainischen Landesauschusse.

(463—3)

Bezirkswundarzt-Stelle.

Durch den Tod des Herrn J. Zepuder ist die Stelle des Bezirkswundarztes in Adelsberg mit der jährlichen Remuneration von 105 fl. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diesen Dienstposten wollen ihre gehörig documentierten Gesuche bis längstens 23. Oktober l. J.

hieramts einbringen.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Adelsberg, am 10. Oktober 1873.

(469—2)

Nr. 1648.

Concurs-Ausschreibung.

Zur Besetzung von zwei definitiven Gefangenwach-Aufseherstellen I. Klasse in der k. k. Männerstrafanstalt zu Laibach, mit der jährlichen Löhnung von 300 fl. ö. W. und 25 Perzent Activitätszulage, dann dem Genusse der kasernenmäßigen Unterkunft nebst Service, dem Bezuge einer täglichen Brotportion von 1 1/2 Pfund und der Montur nach Maßgabe der bestehenden Uniformierungsvorschrift, und zur Besetzung einer provisorischen Gefangenwach-Aufseherstelle II. Klasse mit der jährlichen Löhnung von 260 fl. ö. W. nebst einer Activitätszulage von 25 Perzent und obigen Nebenemolumenten, wird hiemit der Concurus ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung ihres Alters, Standes, ihrer gewerblichen und Sprachkenntnisse, insbesondere der beiden Landessprachen, und ihrer bisherigen Dienstleistung

binnen 4 Wochen,

vom 22. Oktober 1873 gerechnet, bei der gefertigten k. k. Staatsanwaltschaft zu überreichen.

Auf die Erlangung dieser Stellen haben nur solche Bewerber Anspruch, welche entweder nach der kaiserlichen Verordnung vom 19. Dezember 1853, Z. 266 R. G. B., oder nach dem Gesetze vom 19. April 1872, Z. 60 R. G. B., für Civilstaatsbedienstungen in Vormerkung genommen sind.

Jeder angestellte Gefangenwach-Aufseher hat übrigens eine einjährige probeweise Dienstleistung als provisorischer Aufseher zurückzulegen, wornach erst bei erprobter Befähigung seine definitive Ernennung erfolgt.

Laibach, am 14. Oktober 1873.

K. k. Staatsanwaltschaft.

(468—3)

Nr. 1060.

Hintangabe der Bespeisung der Sträflinge am Kastellberge.

Infolge Weisung der hohen k. k. Oberstaatsanwaltschaft in Graz findet

Montag den 20. Oktober d. J.,

um 12 Uhr mittags, eine erneuerte Offertverhandlung betreffs Hintangabe der Bespeisung der gesunden und kranken Sträflinge der Anstalt am Kastellberge pro 1874 statt.

Die Offerte sind an die k. k. Strafhauverwaltung am Kastellberge zu Laibach zu adressieren, und hat die Aufschrift die Angabe der Offerte und des Badiumsbetrages, sowie den bezüglichen Gegenstand zu enthalten.

Im Offerte ist der Name des Offerenten deutlich und der Gegenstand, worüber der Anbot geschieht, sowie das beigeschlossene 10perz. Badium in Barem oder in k. k. Staatspapieren nach dem letzten Börsencurse anzuführen.

Nach dem Schlusse der Einreichungsstunde wird die commissionelle Eröffnung der Offerte vorgenommen, daher kein nachträgliches Offert über den bezüglichen Gegenstand mehr statthaft ist.

Ueber die oben angeführten Lieferungen können die Bedingnisse vom Tage der Rundmachung bis zum Schlusse der bezüglichen Verhandlung in der Amtskanzlei der k. k. Strafhauverwaltung eingesehen werden.

Es wird noch bemerkt, daß sich die hohe k. k. Oberstaatsanwaltschaft bei der Wahl der Offerenten ohne Rücksicht auf den geringsten Anbot ganz freie Wahl vorbehält.

Laibach, am 14. Oktober 1873.

K. k. Strafhauverwaltung.

(462—2)

Nr. 933.

Lieferungs-Rundmachung.

Wegen Beistellung der nachfolgend bezeichneten Materialien zur Bekleidung der Wachmannschaft wird die Offertverhandlung am

4. November 1873

um 12 Uhr mittags bei der gefertigten Verwaltung abgehalten.

Der Bedarf besteht in:

16 Ellen dunkelgrünes Tuch, für Waffenröcke;
38 Ellen dunkelgrünes meliertes Tuch für Blousen,

51 3/4 Ellen armeegrauer Löffel für Hosen und Leib;

21 Ellen Gradelzwilch für Zwilchhosen;

210 Ellen Leinwand für Hemden;

180 Ellen Leinwand für Gattien.

Sämmtliche Materialien müssen von guter, fester Qualität sein.

Die Offerte welche die bezüglichen Muster mit genauer Angabe der Preise und das 10% Badium zu enthalten haben, sind wohl versiegelt bis zu obigem Termine an diese Strafhauverwaltung einzusenden.

Laibach, am 10. Oktober 1873.

K. k. Strafhauverwaltung.

(470—1)

Nr. 1685.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain werden

1700 Megen Weizen,

2000 " Korn und

300 " Kukurng

mittels Offerten unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukurng 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den cementierten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualifiziertes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu intervenieren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamt als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Loitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Saß oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergdirectionskasse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klassenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Ersteher kein Gewerbsmann oder Handelsreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene saldierte Rechnung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis 14. November 1873

bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es der Bergdirection frei, den Anbot für mehrere oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perz. Badium entweder bar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescurse oder die Quittung über dessen Deponierung bei irgend einer montanistischen Kasse oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium als an dessen gesammtem Vermögen zu regressieren.

8. Denjenigen Offerenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständiget werden, wovon er die eine Hälfte des Getreides **bis Mitte Dezember 1873**, die zweite Hälfte **bis Mitte Jänner 1874** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreidesäcke von der k. k. Bergdirection gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractsbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contracts-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Gellagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Siege des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Gellagter untersteht.

Von der k. k. Bergdirection Idria,
am 15. Oktober 1873.